

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 67.

Montags, den 7. März.

1836.

Bekanntmachung.

Daß das Messgeld der Kalkmesser auf 4 Pf. für den Scheffel Dresdener Maas herabgesetzt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig, den 3. März 1836. Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es ist neuerlich wiederholt vorgekommen, daß unerlaubte Auspielungen beweglicher Gegenstände veranstaltet und wir dadurch in den Fall gesetzt worden sind, dagegen, gesetzlicher Vorsicht gemäß, verhindernd und strafend einschreiten zu müssen. Damit wir nun dieser Nothwendigkeit künftig um so gewisser überhoben werden mögen, nehmen wir hiervon Veranlassung, auf die deshalb unter dem 15. Juli 1826 ergangene gesetzliche Verordnung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1826. Seite 201.) aufmerksam zu machen, nach welcher

- 1) Auspielungen überhaupt nur in besonders geeigneten Fällen, und
- 2) auch in diesen Fällen niemals ohne vorgängige Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig, wenn aber
- 3) eine Auspielung diesen Bestimmungen zuwider veranstaltet werden sollte, sowohl der Auspielende, als der Collecteur, und derjenige, welcher dieselbe bei sich gestattet, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbuße von 20 bis 100 Thalern, oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, zu belegen sind.

Leipzig, den 5. März 1836.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Verdingung von Steinfuhren.

Für den Bau des neuen Leipziger Posthauses sollen die zum Anherfahren einer Anzahl Ruthen Bruchsteine aus dem Grassdorfer Steinbruche nöthigen Fuhren auf dem Wege der Licitation an die Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verdingungen werden.

Fuhrwerksbesitzer, welche diese Fuhren oder auch nur einen Theil derselben zu unternehmen gemeint sind, werden daher hiermit veranlaßt,

Donnerstags, den 10. d. M., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des Königl. Ober-Postamts zu Leipzig zu erscheinen, der Bekanntmachung der Bedingungen dieser Fuhren-Verdingung sich zu gewärtigen und ihre Forderungen zu eröffnen.

Leipzig, den 5. März 1836.

Königliches Ober-Postamt.
von Hüttner.

Ueber Theilung der Arbeit.

Die Arbeitstheilung hat ihre physischen Schranken nur in der Natur des Geschäftes, in dem Vorrathe von Capital, in der Zahl der aufzutreibenden Arbeiter und zuletzt in dem Bedarf und Absatze von gewissen Gütern. In bürgerlichen Verhältnissen tritt jedoch eine moralische Gränze der Arbeitstheilung ein, sobald das Theilgeschäft den Arbeiter an Leib und Seele

verstümmelt oder in slavische Abhängigkeit vom Unternehmer bringen muß. Um den Preis einer vernünftigen Seele darf kein Vortheil errungen werden. Es ist jedoch sehr schwer, den Punct zu bestimmen, wo die Arbeitstheilung nachtheilig wird. Daß mechanische gleichförmige Thätigkeit den Geist nicht abstumpfe, geht daraus hervor, daß die Frauenklammer beim Strecken am Schärfften denken, und daß die Weber die speculativsten Köpfe liefern. Der